



Managementplan für das FFH-Gebiet 5533-302 "Haderholz"

Maßnahmen

Herausgeber:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach (AELF) Bereich Forsten Forstamtsstraße 4 95346 Stadtsteinach Tel.: 09225/9555-0 Fax: 09225/9555-55 poststelle@aelf-ku.bayern.de http://www.aelf-ku.bayern.de/
Planerstellung:	
<u>Allgemeiner Teil und Waldteil:</u>	Klaus Stangl AELF Bamberg Bereich Forsten – Regionales NATURA 2000- Kartiereteam Neumarkt 20 96110 Scheßlitz Tel.: 09542/7733-130 Fax: 09542/7733-200 poststelle@aelf-ba.bayern.de http://www.aelf-ba.bayern.de/
Stand:	August 2011
Gültigkeit:	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
0 Grundsätze (Präambel).....	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	4
2.1 Grundlagen.....	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten	4
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	4
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	6
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten.....	6
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	7
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	8
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	8
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	8
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	8
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	9
4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	10
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gut strukturierter Waldbestand nahe der nördlichen Geländerinne (Foto: K. Stangl)	4
Abbildung 2: LRT 9410 mit stehendem Totholz (Foto: K. Stangl)	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH- RL gemäß Kartierung 2011 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht).....	5
Tabelle 2: Maßnahmen im LRT 9410.....	9

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet 5533-302 „Haderholz“ ist ein kleines Waldgebiet im Frankенwald, das im äußersten Norden Oberfrankens westlich der Gemeinde Tettau liegt. Das Gebiet zeichnet sich durch naturnahe montane bodensaure Fichtenwälder aus, die u.a. Lebensraum gefährdeter Vogelarten sind. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Haderholz ist durch seine naturnahe Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, und Gesundheit und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 5533-302 „Haderholz“ wegen des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale NATURA 2000-Kartierteam (RKT) Oberfranken mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg. Der vorliegende Plan wurde von Klaus Stangl erstellt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Haderholz“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei im Rahmen einer Abschlussveranstaltung bzw. bei einem Ortstermin erörtert.

Hierzu wurden alle Eigentümer persönlich eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 17. Dezember 2010 im staatlichen Forstbetriebsgebäude in Rothenkirchen, mit 5 Teilnehmern
- Runder Tisch im staatlichen Forstbetriebsgebäude in Rothenkirchen mit anschließendem Begang im Gelände am 15. September 2011 mit 8 Teilnehmern

Der Managementplan wurde am 15.09.2011 im Rahmen des Runden Tisches fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Haderholz" westlich von Tettau besteht aus einer vergleichsweise kompakten Teilfläche, die leicht nach Osten zur Ortschaft Tettau hin abfällt. Im Nordteil befindet sich eine tief eingeschnittene Geländerinne, die zeitweise Wasser führt.

Das Gebiet hat eine Größe von 21,7 ha. Es ist, abgesehen von den Waldwegen, vollständig bewaldet.

Die hauptsächlich wertgebende Komponente ist ein naturnaher, gut strukturierter Fichtenwald in und um die Geländerinne mit Vorkommen gefährdeter Vogelarten wie Sperlingskauz und mehreren Spechtarten.



Abbildung 1: Gut strukturierter Waldbestand nahe der nördlichen Geländerinne (Foto: K. Stangl)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen Überblick über die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie gibt Tabelle 1:

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Anzahl der Teil- flächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
9410	Montane bodensaure Fichtenwälder	4,8	1	-	100	-
	Summe	4,8	1		100	

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2011 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht)

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass nur der LRT 9410 vorkommt, der auch als einziger im Standard-Datenbogen (SDB) für das Gebiet genannt ist. Der Anteil an LRT, bezogen auf die Gesamtfläche des Gebiets, beträgt 22%.

Der im SDB der EU genannte LRT 9410 ist im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

LRT 9410 Montane bodensaure Fichtenwälder

Der LRT findet sich entlang der im Norden gelegenen Geländerinne und deren Einhängen. Er umfasst 4,8 ha. Die Waldbestände, die diesem Typ angehören, sind recht gut strukturiert, jedoch hinsichtlich ihres Arteninventars vergleichsweise monoton. Die Tanne als zweite Hauptbaumart neben der Fichte ist nur minimal vertreten, was sich besonders negativ in der Bewertung niederschlägt. Dennoch konnte dem LRT noch ein guter Erhaltungszustand (B-) bescheinigt werden.



Abbildung 2: LRT 9410 mit stehendem Totholz (Foto: K. Stangl)

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Gebiet gibt es keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

An charakteristischen und gleichzeitig nach dem Naturschutzrecht (§ 30 BNatSchG) geschützten Biotopen sind als einzige im Gebiet zwei Quellbereiche zu nennen.

An gesetzlich geschützten Arten finden sich im Gebiet insbesondere Schwarzspecht, Buntspecht, Sperlingskauz, Haubenmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Fichtenkreuzschnabel, Grasfrosch sowie das Echte Weißmoos.

Bemerkenswert sind darüber hinaus Echte Bärwurz, Rippenfarn, Buchenfarn, Sumpf-Veilchen und Hain-Gilbweiderich, die gemäß der regionalen Roten Liste Oberfrankens alle einen Gefährdungsgrad von 3 (= gefährdet) aufweisen.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im SDB genannten Anhang I-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007).

1.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen, autochthonen Bergfichtenbestände als aus vegetationsgeographischer Sicht für den Frankenwald besonderer Rarität
2.	Erhalt bzw. Wiederherstellung der montanen bodensauren Fichtenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur und lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung. Erhalt der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Tot- und Altholzmengen, auch starker Dimension. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Baumhöhlen. Erhaltung der wenig von Wegen zerschnittenen Fläche als störungsarmes Waldgebiet.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Der Wald im Gebiet wird durch den staatlichen Forstbetrieb Rothenkirchen forstwirtschaftlich genutzt. Vor der Forstreform im Jahr 2005 lag die Zuständigkeit beim Forstamt Rothenkirchen. Das waldbauliche Handeln konzentrierte sich bisher auf die Anreicherung der nahezu reinen Fichtenwälder mit Laubholz, insbesondere mit Buche, die gruppenweise vorausverjüngt wurde und heute z.T. bereits mehr als Zimmerhöhe erreicht hat, ferner mit Bergahorn auf den durch Borkenkäferbefall entstandenen Freiflächen. Die Vogelbeere, die sich natürlich verjüngt, bereichert die Baumartenpalette.

Naturschutzfachlich zu begrüßen ist der Erhalt eines hohen Maßes an stehendem und liegendem Totholz, darunter zahlreichen Stämme mit Groß- und Kleinhöhlen, die seltenen Vögeln als Brutraum dienen.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die zur Erhaltung eines guten Gebietszustands beitragen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Erhaltung der Unzerschnittenheit und relativen Störungsarmut

Der LRT 9410 und die im Gebiet vorkommenden seltenen Vogelarten konnten sich bis heute v.a. deshalb in einem guten Zustand er-

halten, weil das Gebiet vergleichsweise abgeschieden ist und Störungen, z.B. durch ausufernden Erholungsverkehr, selten sind.

- Fortführung einer extensiven, schonenden Waldbewirtschaftung

Zielführend ist eine vergleichsweise langsame, auf den Fortbestand plenterartiger Strukturen gerichtete extensive Waldbewirtschaftung, die zum Erhalt der typischen, auf kühlfeuchtes Klima angewiesenen Fichten- bzw. Fichten-Tannen-Lebensgemeinschaft im Rinnenbereich und den angrenzenden Flanken beiträgt.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für den im Gebiet vorkommenden LRT werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte 2/3 „Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ im Anhang (Ausnahme: die für den Wald genannten „wünschenswerten Maßnahmen“).

LRT 9410 „Montane bodensaure Fichtenwälder“

Der LRT ist, wie aus der Bewertung hervorgeht, insgesamt als grenzwertig zu einem, von Menschenhand geschaffenen Fichtenwald anzusehen. Gleichwohl kann der gegenwärtige Zustand durch einige wenige Maßnahmen bewahrt bzw. verbessert werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Im LRT 9410 (ha)
<u>M100</u> : Fortführung einer möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile an Fichte, Vogelbeere und Tanne bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen	4,8
<u>M108</u> : Dauerbestockung erhalten	4,8
<u>M118</u> : Lebensraumtypische Baumarten einbringen und fördern (Tanne in der Verjüngung)	4,8
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
Langfristiger Erhalt als extensiv bewirtschafteter Dauerwald	4,8

Tabelle 2: Maßnahmen im LRT 9410

Erläuterungen zu den Einzelmaßnahmen:

M 100:

Da der LRT einem natürlichen Fichten-(Tannen-)Wald zumindest nahekommt, sollte auf die weitere Einbringung der Buche verzichtet werden. Außerdem sollte eine deutlich langsamere Vorgehensweise gewählt werden als die von der Forsteinrichtung beabsichtigte. Von Borkenkäfern neu befallene Stämme sollten weiterhin beseitigt; nicht mehr virulente Bäume jedoch möglichst im Bestand belassen werden.

M 110:

Der Frankenwald war vor den massiven Eingriffen durch den Menschen das Tannenzentrum Bayerns schlechthin. FFH-Gebiete sind gemeinhin als Zentren der Biodiversität anzusehen. Wenn nicht im hiesigen Haderholz, wo dann, sollte eine Initiative für die Wiedereinbringung der stark zurückgedrängten Baumart Tanne ergriffen werden. Geeignete Möglichkeiten bieten sich derzeit im Altdurchforstungsbestand an der Nordostgrenze des Gebiets. Langfristig sollte aber der gesamte LRT mit Tanne angereichert werden.

M 108:

Um die vorhandene, an das typisch kühlfeuchte Rinnen- bzw. Schluchtklima angepasste Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft zu erhalten, sollte von zu schnellen Verjüngungshieben, wie bereits bei Maßnahme M 100 dargestellt, abgesehen werden. Vielmehr sollten die in Teilen bereits gut entwickelten plenterartigen Strukturen erhalten und ausgebaut werden. Eine einzelstammweise bis höchstens femelartige Nutzung wird dem am ehesten gerecht. Um eine dauerhafte Beschattung zu gewährleisten, sollte auf die Bewahrung unter- und zwischenständiger Bestockungsglieder (Fichte, Vogelbeere) geachtet werden.

4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Die unter Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 vorgeschlagenen Maßnahmen weisen vergleichsweise geringe Dringlichkeiten auf. Sofortmaßnahmen zum Erhalt des LRTs oder der mit diesen verbundenen Tierarten sind nicht notwendig. Mittelfristig sollte jedoch dafür Sorge getragen werden, dass die Tanne wieder Fuß fasst.

Vom beabsichtigten raschen Verjüngungsfortschritt sollte Abstand genommen werden. Dies sollte unbedingt im Revierbuch dokumentiert werden.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von

den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Unabhängig von den Belangen nach der FFH-Richtlinie sind Quellbereiche, wie sie auch im Gebiet vorkommen, durch § 30 BNatSchG geschützt.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind diese Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach – Abt. Forsten in Stadtsteinach – zuständig.